

Anwaltschaftliches Handeln

Der BVkE ist anerkannter zentraler Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. In ihm sind katholische Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe zusammengeschlossen. In Ergänzung und Abgrenzung zu den Aufgaben des Deutschen Caritasverbandes nimmt der BVkE vorrangig die Anliegen seiner Mitgliedseinrichtungen und -dienste wahr.

Unter dem Gesichtspunkt anwaltschaftlichen Handelns befasst sich der BVkE insofern nicht mit den Anliegen junger Menschen und ihrer Eltern im Allgemeinen, sondern mit den Interessen, Bedürfnissen und Bedarfslagen der Kinder, Jugendlichen, der Personensorgeberechtigten und der jungen Volljährigen, die durch die Mitglieder des BVkE Hilfe erfahren, erfahren haben und ggf. erfahren werden.

Unsere Klientel steht unter dem Eindruck belastender Lebenslagen, die zumeist auch als krisenhaft empfunden werden. Viele dieser Familien und Einzelpersonen sind gesellschaftlich an den Rand gedrängt. Es fehlt bisweilen an den Möglichkeiten, die eigenen Interessen zu artikulieren und zu verfolgen. Hier nehmen die Mitglieder des BVkE subsidiär die Aufgabe der anwaltschaftlichen Vertretung wahr.

Durch die Einrichtungen und Dienste im BVkE sollen die jungen Menschen und ihre Familien geeignete Voraussetzungen finden für die Erschließung und Entwicklung von

- personaler Ganzheitlichkeit
- Sinn- und Wertdimensionen
- Bindung und Sicherheit
- Beziehungsfähigkeit und sozialer Kompetenz
- Selbstverwirklichung und Verantwortung (Wahrnehmung von Rechten und Pflichten)
- Mündigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe.

Dazu will der BVkE mit dieser Handreichung beitragen.

Es ist das Ziel dieser Arbeitshilfe, in den Einrichtungen und Diensten die Reflexion darüber anzuregen, wie die Perspektive des je einzelnen jungen Menschen wahrgenommen wird, ob die Fachkräfte sich tatsächlich mit den geäußerten Interessen des jungen Menschen identifizieren, ob sie zwischen widerstreitenden Interessen des jungen Menschen und etwa seiner Bezugspersonen abzuwägen haben, ob sie in der Lage sind, von eigenen Interessen der Fachkräfte und/ oder der Institution abzusehen. Dabei geht es immer um einen Diskurs. Der mag ausgetragen werden in einer realen Diskussion; er mag ausgetragen sein in dem individuellen Reflektieren der einzelnen Fachkraft.

Die Formulierung „Anwaltschaftliches Handeln“ ist entliehen aus dem Tätigkeitsfeld der Jurisprudenz. Dennoch kann und darf „Anwaltschaftlichkeit“ im Rahmen pädagogischer Arbeit nicht missverstanden werden als ein Handeln, in welchem der „anwaltschaftlich“ Tätige ausschließlich die Belange seines Mandanten vertritt und alle persönlichen und/ oder fachlichen Wertsetzungen außer Acht ließe. „Anwaltschaftliches Handeln“ im Rahmen der Erziehungshilfe ist immer gekennzeichnet durch kritisches Bewusstsein und behutsames Abwägen. Der pädagogisch Tätige muss selbst vertreten und bejahen können, welche Anliegen, Interessen und Wünsche der jungen Menschen wie vertritt.

Aspekt 1:

Die jungen Menschen in unseren Einrichtungen und Diensten sind Inhaber persönlicher Rechte. Sie sind je einzeln personales Gegenüber der Fachkräfte; sie sind keine Erziehungsobjekte.

Aspekt 2:

Die Zeit, die die jungen Menschen in unseren Einrichtungen und Diensten erleben, ist ein unwiederbringlicher Teil ihres Lebens. Die in dieser Zeit erfahrenen und erworbenen Haltungen prägen ihre Zukunft mit. Deshalb haben unsere Einrichtungen und Dienste hohe Verantwortung vor der individuellen Lebensgeschichte der einzelnen jungen Menschen.

Aspekt 3:

Mündigkeit und gesellschaftliche Teilhabe sind Ziel unserer Arbeit. Deshalb ist es ein Beitrag zur Einübung dieser Fähigkeit, wenn die jungen Menschen in unseren Einrichtungen und Diensten ihre Anliegen und Angelegenheiten möglichst eigenständig wahrnehmen. Unser anwaltschaftliches Handeln ist subsidiär: Wir treten für die in unseren Einrichtungen und Diensten betreuten jungen Menschen so weit anwaltschaftlich ein, wie sie dieser Unterstützung bedürfen.

Aspekt 4:

Unser anwaltschaftliches Handeln orientiert sich an der Individualität der jungen Menschen. Deshalb gehen unsere Einrichtungen und Dienste respektvoll mit den jungen Menschen und ihren Anliegen und Bedürfnissen um. Sie fördern die jungen Menschen, ihre individuellen Interessen zu entwickeln, zu verfolgen und zu äußern. Sie zeigen und setzen Grenzen, wenn diese Interessen in die Sphäre Anderer eingreifen oder die jungen Menschen sich selbst schädigen.

Aspekt 5:

Unsere Einrichtungen und Dienste haben als Leistungserbringer in der Erziehungshilfe legitime eigene Interessen. Der BVkE trägt dazu bei, diese Interessen zu formulieren und zu vertreten.

In ihrem anwaltschaftlichen Handeln im Sinne der jungen Menschen und ihrer Familien stellen die Mitglieder des BVkE ihre eigenen Interessen zurück. Die Anliegen und Bedürfnisse der Klient(inn)en stehen vor den Interessen der Einrichtungen und Dienste.

Sollte das nicht unzweifelhaft zu realisieren sein, wird das anwaltschaftliche Handeln auf eine Personen übertragen, die sich eindeutig und konfliktfrei mit den Interessen der jungen Menschen identifiziert.

Aspekt 6:

Anwaltschaftliches Handeln im Sinne des jeweiligen jungen Menschen bedeutet, Forderungen zu stellen. Diese richten sich an Personensorgeberechtigte, an die Gesellschaft, an gesellschaftliche Gruppen, an Schule und Ausbildung; sie richten sich an die Kinder- und Jugendhilfe, also auch an uns selbst.

Aspekt 7:

Unser anwaltschaftliches Handeln muss so angelegt sein, dass es in jeder Phase und in allen seinen Teilen für die jungen Menschen ein Lernmodell sein kann.